

2020

Gesetze der DDR



Verordnung über die Lieferung und Leistungen
an die bewaffneten Organe

(Lieferverordnung)

- vom 15. Oktober 1981 -

Chris

www.polizeilada.de

01.12.2020

ZUR BEACHTUNG

Die Informationen in diesem Dokument dienen ausschließlich zur Aufklärung und Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehen und der militärhistorischen und wissenschaftlichen Forschung. Die Veröffentlichung hat keinen politischen Hintergrund. Der Herausgeber¹ distanziert sich ausdrücklich von Kriegsverherrlichung und extremistischen Zielen, sowie von Menschen- oder Völkerrechtswidrigen Handlungen.

Anmerkungen und Fußnoten sind entsprechen der Quellen gekennzeichnet. Diesbezüglich auch Fotos und Abbildungen, welche nicht selbst erstellt wurden.

Die Datei und deren Inhalte wurden nur für den privaten Gebrauch erstellt². Eine gewerbliche Nutzung ist nicht gestattet. Eine Verwendung der Datei in Print- oder elektronischen Medien ist nur mit Zustimmung des Autors - hier IG Historische Einsatzfahrzeuge der Polizei - gestattet. Bei Verwendung von Auszügen aus dieser Datei, ist generell der Urheber zu vermerken. Dies betrifft auch Anmerkungen und Fußnoten.

Diese Datei ist als Datenbankwerk im Sinne der §§ 5, 55a UrhG urheberrechtlich geschützt. Somit ist eine Vervielfältigung, unberechtigte Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe, nur mit schriftlicher Genehmigung des Erstellers dieser Datei gestattet.

Es wird ausdrücklich jede Gewährleistung für die Benutzung der Datei ausgeschlossen. Die Datei wurde so erstellt, wie diese zur Verfügung gestellt wurde.

Für Haftungen, gleich welcher Art, ist der Ersteller dieser Datei im Innerverhältnis freizustellen. Sollten berechnigte Ansprüche bestehen, so ist vorab der Ersteller dieser Datei zu konsultieren. Gerichts- und anwaltliche Kosten, hat der Antragsgegner zu tragen, sofern nicht besondere Gründe diesem entgegen stehen.

Bei Verletzung der zuvor genannten Bedingungen, behält es sich der Ersteller dieser Datei vor, Vermögensschäden welche aus der Verwendung dieser Datei, des Inhaltes sowie der enthaltenen Informationen oder aus der Unmöglichkeit diese Datei weiter zu verwenden, entstehen diese Ansprüche gegen den Verursacher geltend zu machen.

Für Schäden oder Beschädigungen, welche durch die Benutzung dieser Datei entstehen, ist eine Haftung durch den Ersteller dieser Datei/Webseite generell aus zu schließen.

¹ Herausgeber/Autor/Ersteller

² es auch nicht gestattet, die Datei kommerziell aus "Privatperson" zu nutzen. D.h. die Datei zu Reproduzieren und in Internethandelsplattformen, Veranstaltungen oder Tausch- und Handelsplätzen gegen Entgelt anzubieten.

**Verordnung
über die Lieferungen und Leistungen
an die bewaffneten Organe
– Lieferverordnung (LVO) –**

vom 15. Oktober 1981

(GBl. I Nr. 31 S. 357)

Auf Grund des § 15 des Verteidigungsgesetzes vom 13. Oktober 1978 (GBl. I Nr. 35 S. 377) wird zur Durchführung der §§ 7 und 8 Abs. 1 dieses Gesetzes folgendes verordnet:

Erster Teil

**Allgemeine Bestimmungen für Wirtschaftsbeziehungen
zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung**

1. Abschnitt

Grundsätze und Geltungsbereich

§ 1

Grundsätze

(1) Die ökonomische Sicherstellung der Landesverteidigung und die Erfüllung der ökonomischen Aufgaben zur Gewährleistung der inneren Sicherheit und Ordnung (im folgenden ökonomische Sicherstellung der Landesverteidigung genannt) als wesentliche Voraussetzung zur Sicherung der Gefechts- und Mobilmachungsbereitschaft sowie der Kampfkraft der bewaffneten Organe sind integrierter Bestandteil der Wirtschaftspolitik des sozialistischen Staates. Die Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften haben die ihnen übertragenen Aufgaben zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung vollständig, qualitäts-, sortiments- und termingerecht zu erfüllen.

(2) Die ökonomische Sicherstellung der Landesverteidigung erfolgt auf der Grundlage der zentralen staatlichen militärökonomischen Planung. Die dazu erteilten speziellen Staatsaufgaben und Staatsauflagen sowie die auf Kennziffern der zentralen staatlichen militärökonomischen Planung beruhenden anderen Bedarfsforderungen sind verbindlich für die Bilanzierung und die eigenverantwortliche Gestaltung und Erfüllung von Wirtschaftsverträgen.

§ 2

Verantwortung der Leiter

Die Minister, die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane, die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise, die Generaldirektoren der Kombinate, die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe, die Direktoren der Betriebe sowie die Leiter der Einrichtungen und die Vorsitzenden der Genossenschaften (im folgenden Leiter genannt) sind in ihrem Verantwortungsbereich für die Leitung, Planung, Kontrolle und Erfüllung der übertragenen Auf-

gaben zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung persönlich verantwortlich. Sie haben dazu rechtzeitig die erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Entscheidungen nachgeordneter Leiter, die gegen Rechtsvorschriften zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung verstoßen, sind von ihnen unverzüglich aufzuheben. Die persönliche Verantwortung der Leiter schließt die Pflicht zur Beantragung und Herbeiführung notwendiger Leitungs- und Planentscheidungen ein, wenn das für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Aufgaben zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung erforderlich ist.

Geltungsbereich

§ 3

(1) Diese Verordnung gilt, wenn bei Wirtschaftsbeziehungen gemäß § 4 Abs. 1 als Besteller auftreten:

- a) das Ministerium für Nationale Verteidigung,
- b) das Ministerium des Innern,
- c) das Ministerium für Staatssicherheit

sowie ihre nachgeordneten Dienststellen und Betriebe (im folgenden bewaffnete Organe genannt).

(2) Besteller im Sinne dieser Verordnung sind auch:

- a) die Zollverwaltung der DDR,
- b) die Staatliche Verwaltung der Staatsreserve,
- c) der Ingenieur-Technische Außenhandel,
- d) die Staatliche Plankommission, Abteilung Regierungsaufträge,
- e) der VEB Spezialbau Potsdam,
- f) die Hauptdirektion Spezialhandel mit ihren Großhandels- und Versorgungsbetrieben,
- g) der Zentralvorstand der Gesellschaft für Sport und Technik

und weitere vom Ministerrat festgelegte Organe.

(3) Auf Antrag des zuständigen Ministers oder des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes kann der Minister für Nationale Verteidigung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission die Erweiterung des Geltungsbereiches dieser Verordnung zeitlich begrenzt für weitere Staatsorgane, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sowie für Investitionsvorhaben bzw. andere Maßnahmen festlegen, wenn dies im Interesse der Landesverteidigung zwingend erforderlich ist. Die Staatsorgane, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen gelten in dem festgelegten Umfang sowie für die festgelegte Zeit als Besteller im Sinne dieser Verordnung. Sie haben dies bei der Organisation von Kooperationsbeziehungen ihren Partnern mitzuteilen.

(4) Die Anwendung dieser Verordnung durch die Besteller gemäß den Absätzen 1 bis 3 hat ausschließlich im Umfang der für die Deckung ihres Bedarfs festgelegten materiellen bzw. finanziellen Fonds zu erfolgen.

(5) Die Bestimmungen dieser Verordnung finden für Zulieferungen und andere Kooperationsleistungen, die zur Erfüllung von Liefer- und Leistungsverpflichtungen gegenüber Bestellern erforderlich sind, Anwendung, soweit das in dieser Verordnung ausdrücklich festgelegt ist, die geforderte Leistung im eigenen Betrieb bzw. Kombinat nicht erbracht werden kann und in Erzeugnisse oder Leistungen für Besteller eingeht. Ist nur ein Teil der

Kooperationsleistungen für Lieferungen und Leistungen an Besteller bestimmt, so ist dieser eindeutig abzugrenzen.

(6) Diese Verordnung gilt auch für Folgeinvestitionen, die auf Grund einer Investition der Besteller gemäß den Absätzen 1 und 2 erforderlich werden, sofern dafür spezielle Staatsaufgaben und spezielle Staatsauflagen erteilt wurden.

(7) Die Anwendung dieser Verordnung gemäß den Absätzen 3 und 5 setzt voraus, daß ihre Anwendungsberechtigung gegenüber dem vorgelagerten Kooperationspartner bei Aufträgen, Bestellungen und Bilanzmeldungen mitgeteilt und auf dessen Verlangen oder auf Verlangen des bilanzierenden Organs nachgewiesen wird.

(8) In den Fällen des Abs. 3 hat der Nachweis durch Angabe der Nummer der Verfügung des Ministers für Nationale Verteidigung über die Erweiterung des Geltungsbereiches der Lieferverordnung und bei Investitionsvorhaben sowie wissenschaftlich-technischen Aufgaben durch Angabe der Schlüsselnummer zu erfolgen.

(9) In den Fällen des Abs. 5 ist die Nummer des Fondsträgers, für den die Leistung bestimmt ist, und die Schlüsselnummer oder die Verfügung des Ministers für Nationale Verteidigung anzugeben.

(10) Die Leiter haben in Fällen, in denen der Nachweis zur berechtigten Anwendung der LVO nicht erbracht wird, einen Antrag auf Überprüfung der Anwendungsberechtigung an den Leiter des übergeordneten Organs des Bestellers bzw. des Auftraggebers zu stellen. Dieser ist verpflichtet, innerhalb von 3 Wochen nach Eingang des Antrages dem antragstellenden Leiter das Überprüfungsergebnis mitzuteilen.

§ 4

(1) Diese Verordnung gilt für Beziehungen zwischen Bestellern und Wirtschaftseinheiten bei der Vorbereitung, Koordinierung und Durchführung von Lieferungen, wissenschaftlich-technischen Leistungen, industriellen Instandsetzungen von Bewaffnung und Ausrüstung, Investitionen und Baureparaturen, Dienst- und Versorgungsleistungen, sonstigen Leistungen sowie für die gemeinschaftliche Lösung von Aufgaben (im folgenden Wirtschaftsbeziehungen genannt).

(2) Soweit in dieser Verordnung keine speziellen Regelungen getroffen werden, gelten die dafür erlassenen Rechtsvorschriften auf den Gebieten der Planung, Bilanzierung und Kooperation.

(3) Zweig- und ergebnisbezogene Rechtsvorschriften, insbesondere Allgemeine Leistungsbedingungen der Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane, finden für die Besteller gemäß § 3 Absätze 1 und 2 nur Anwendung, wenn das nach Zustimmung des Ministers für Nationale Verteidigung ausdrücklich festgelegt ist.

(4) Die Bestimmungen dieser Verordnung finden keine Anwendung, soweit auf Grund völkerrechtlicher Verträge andere Regelungen für die Organisation und Durchführung von Leistungen an die Besteller verbindlich sind.

(5) Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auf die Lieferung von Elektroenergie, Gas, Wärmeenergie und Trinkwasser an die Besteller keine Anwendung. Bei der Lieferung fester Brennstoffe an Besteller sind die §§ 35 bis 39 nicht anzuwenden.

(6) Die Bestimmungen des II. Teils, 1. und 2. Abschnitt, gelten auch für andere Leistungen, soweit in den weiteren Abschnitten des II. Teils keine besonderen Regelungen getroffen sind. Die Bestimmungen des 5. Abschnitts des II. Teils gelten nur für Besteller gemäß § 3 Absätze 1 und 2.

2. Abschnitt

Rechte und Pflichten der Dienststellen der bewaffneten Organe bei Wirtschaftsbeziehungen

Befugnisse zur Organisierung von Wirtschaftsbeziehungen

§ 5

- (1) Die Dienststellen der bewaffneten Organe haben auf der Grundlage der militärischen bzw. anderen dienstlichen Bestimmungen
- a) verbraucherseitige Informationen für die Planung abzugeben, Abstimmungen mit bilanzierenden Organen durchzuführen und andere Aufgaben des zuständigen Fondsträgers im Bilanzierungsprozeß zu erfüllen,
 - b) Wirtschaftsverträge über Leistungen zur Deckung ihres Bedarfs und zur Verwertung von Sekundärrohstoffen sowie über die Beteiligung an der Lösung gemeinschaftlicher Aufgaben abzuschließen.
- (2) Rechte und Pflichten aus Wirtschaftsverträgen ergeben sich nur für die Dienststelle, die Vertragspartner ist, soweit im Wirtschaftsvertrag nichts anderes vereinbart ist. Die Vorgesetzten des Kommandeurs oder Leiters der Dienststelle können anweisen, daß eine andere Dienststelle in den Wirtschaftsvertrag eintritt. Diese übernimmt alle Rechte und Pflichten aus dem Wirtschaftsvertrag zu dem von dem Vorgesetzten festgelegten Zeitpunkt, frühestens jedoch mit dem Zugang ihrer schriftlichen Mitteilung über den Vertragseintritt beim Leistenden. In diesem Falle bedarf es keiner Zustimmung des verbleibenden Partners oder seines übergeordneten Organs.
- (3) Das zuständige Ministerium nimmt die Rechte und Pflichten aus dem Wirtschaftsvertrag wahr, wenn dies einer nachgeordneten Dienststelle nicht möglich ist und keine Festlegung eines Vorgesetzten gemäß Abs. 2 getroffen wurde.

§ 6

- (1) Die Dienststelle wird im Rechtsverkehr durch den Kommandeur oder Leiter (im folgenden Kommandeur genannt) vertreten. Im Rahmen ihrer Dienstpflichten sind auch die Stellvertreter des Kommandeurs und die Leiter der Dienste zur Vertretung der Dienststelle berechtigt. Die Vertretungsbefugnis anderer Personen kann durch eine vom Kommandeur schriftlich erteilte Vollmacht begründet werden. Die Vollmacht erlischt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie erteilt wurde, soweit keine andere Frist aus ihr hervorgeht.
- (2) Die Vorgesetzten des Kommandeurs können mit verbindlicher Wirkung Erklärungen für die Dienststelle abgeben.

§ 7

Kontrollen, Anforderungen von Informationen und Begutachtungen

- (1) Die Besteller gemäß § 3 Absätze 1 und 2 Buchst. d können in Wirtschaftseinheiten, die Leistungen für sie zu erbringen haben oder dafür vorgesehen sind, sowie bei deren Kooperationspartnern Kontrollen über die dazu bestehenden Leistungsvoraussetzungen, den Stand der Durchführung und die Erfüllung dieser Leistungen durchführen. Die Kontrollen sind, soweit sie nicht durch Militärabnehmer oder im Rahmen eines abgestimmten Planes durchgeführt werden, dem Leiter des übergeordneten Organs der Wirtschaftsein-

heit vorher mitzuteilen. Dieser kann an der Kontrolle mitwirken. Das Ergebnis ist ihm bekanntzugeben.

(2) Zur Vorbereitung und Durchführung von Kontrollen sowie bei besonderen Vorkommnissen, die Auswirkungen auf die Deckung des Bedarfs der Besteller haben können, sind die Wirtschaftseinheiten verpflichtet, Bestellern gemäß § 3 Abs. 1 auf deren Verlangen innerhalb der festgelegten Frist Informationen zu den bestehenden Leistungsvoraussetzungen und dem Stand der Erfüllung der Leistungen zu geben.

(3) Die in den Rechtsvorschriften festgelegten Aufgaben und Befugnisse zur Kontrolle, Begutachtung und Prüfung der Investitionen durch die Bank-, Finanz- und Preisorgane, die Zentrale Staatliche Inspektion für Investitionen, die Staatliche Bauaufsicht sowie weitere Kontroll- und Aufsichtsorgane werden bei den Investitionsvorhaben der Besteller gemäß § 3 Abs. 1 in eigener Zuständigkeit durch die Ministerien wahrgenommen.

3. Abschnitt

Grundlagen der Wirtschaftsbeziehungen

§ 8

Grundlagen für Wirtschaftsbeziehungen der Besteller

(1) Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission übergibt im Auftrage des Vorsitzenden des Ministerrates den Ministern, den Leitern der anderen zentralen Staatsorgane und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke spezielle Staatsaufgaben und spezielle Staatsaufgaben. Diese sind vollständig auf die Wirtschaftseinheiten bzw. Räte der Kreise aufzuschlüsseln.

(2) Die Besteller haben Bedarfsforderungen, für die keine speziellen Staatsaufgaben/Staatsaufgaben erteilt werden, in Übereinstimmung mit den durch die zentrale staatliche militärökonomische Planung festgelegten Kennziffern zur Bilanzierung anzumelden und den als Leistenden vorgesehenen Wirtschaftseinheiten Vertragsangebote zu übergeben.

(3) Die speziellen Staatsaufgaben und Staatsaufgaben sowie die Bedarfsforderungen der Besteller, für die keine speziellen Staatsaufgaben/Staatsaufgaben erteilt werden, bilden die verbindliche Grundlage für die Planung, Bilanzierung, den Vertragsabschluß und die Erfüllung der Wirtschaftsverträge. Eine Begründung des Bedarfs der Besteller gegenüber den Bilanzorganen, Leistenden oder wirtschaftsleitenden bzw. übergeordneten Organen erfolgt nicht.

§ 9

Kooperationsleistungen

(1) Der sich aus speziellen Staatsaufgaben/Staatsaufgaben oder Wirtschaftsverträgen über Leistungen für Besteller ergebende Bedarf an Kooperationsleistungen ist zu planen, entsprechend den Rechtsvorschriften zur Bilanzierung anzumelden und zu bilanzieren. Dabei ist zu sichern, daß die planmäßige und vertragsgerechte Erfüllung der Leistungsverpflichtungen gegenüber dem Besteller gewährleistet wird.

(2) Die Leiter haben zu gewährleisten, daß die Leistungen an die Besteller sowie die dazu erforderlichen Kooperationsleistungen im Rahmen der ihnen mit den staatlichen Aufgaben und staatlichen Planaufgaben übergebenen Fonds und verfügbaren Kapazitäten vorrangig gesichert werden.

4. Abschnitt

Pflichten zur Bedarfsdeckung

§ 10

Verantwortung der Kombinate

(1) Der Generaldirektor des Kombinates hat die für die ökonomische Sicherstellung der Landesverteidigung notwendigen Maßnahmen als Bestandteil der Wirtschaftstätigkeit des Kombinates planmäßig zu leiten und die Leistungsmöglichkeiten des Kombinates für die Verwirklichung dieser Aufgaben allseitig und vollständig zu entwickeln und zu nutzen. Bei der Profilierung und Entwicklung des Kombinates sind die Erfordernisse der Landesverteidigung durchzusetzen.

(2) Der Generaldirektor des Kombinates hat zu gewährleisten, daß im Rahmen der planmäßigen volkswirtschaftlichen Arbeitsteilung die Möglichkeiten des Kombinates zur Deckung des Bedarfs an Zuliefererzeugnissen und Leistungen durch Eigenaufkommen vollständig genutzt oder erforderliche Kooperationsbeziehungen vorrangig im jeweiligen Territorium organisiert werden.

Entscheidungen zur Bedarfsdeckung

§ 11

(1) Treten bei der Bilanzierung des Bedarfs der Besteller, dem Vertragsabschluß oder bei der Erfüllung des Vertrages Probleme auf, die der Leiter der Wirtschaftseinheit trotz Nutzung aller durch die sozialistische Produktionsweise gegebenen Möglichkeiten nicht überwinden kann, hat er darüber den Leiter des übergeordneten Organs unverzüglich, spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Bedarfsanmeldung bzw. des Vertragsangebotes oder nach Auftreten der die Vertragserfüllung hindernden Umstände zu informieren und Lösungsvorschläge zu unterbreiten.

(2) Der Leiter des übergeordneten Organs hat innerhalb weiterer 4 Wochen die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die Bedarfsdeckung des Bestellers gesichert wird.

(3) Treten in den Fällen der Absätze 1 und 2 bei der Bilanzierung Probleme auf, haben die zuständigen Leiter den Leiter des bilanzierenden Organs unverzüglich und unter Darlegung von Lösungsvorschlägen zur Bedarfsdeckung zu informieren und um Entscheidung zu ersuchen.

(4) In den Fällen und innerhalb der Fristen der Absätze 1 und 2 sind die Leiter berechtigt, Abstimmungen mit dem Besteller durchzuführen und ihm Lösungsvorschläge zu unterbreiten, mit denen zur Gewährleistung der ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung die Überwindung der aufgetretenen Probleme erreicht werden kann. Der Besteller ist verpflichtet, jeweils unverzüglich eine verbindliche Stellungnahme abzugeben. Bei absehbarer Überwindung der Probleme ist er berechtigt, die in den Absätzen 1 und 2 genannten Fristen um insgesamt 2 Wochen zu verlängern.

(5) Der Leiter des übergeordneten Organs und der Leiter des bilanzierenden Organs haben, wenn sie eine bedarfsdeckende Entscheidung nicht treffen können, den zuständigen Minister oder den Vorsitzenden des Rates des Bezirkes innerhalb der Frist nach Abs. 2 zu informieren und diesem abgestimmte Lösungsvorschläge zu unterbreiten. Der zuständige Minister bzw. Vorsitzende des Rates des Bezirkes hat innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Information eine bedarfsdeckende Entscheidung zu treffen oder eine Entscheidung zu beantragen.

(6) Dem Besteller oder seinem übergeordneten Organ sind unverzüglich alle in den Absätzen 1 bis 3 und 5 bezeichneten Informationen und Entscheidungen schriftlich mitzuteilen.

(7) Entscheidungen, die dazu führen, daß der Bedarf der Besteller nicht vollständig, nicht sortiments-, qualitäts- oder termingerecht gedeckt wird, können nur getroffen werden:

- a) durch den Ministerrat oder seinen Vorsitzenden,
- b) bei Leistungen, für die eine spezielle Staatsaufgabe oder spezielle Staatsaufgabe erteilt wurde, durch den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission nach Abstimmung mit dem dem Besteller übergeordneten Minister bzw. Leiter,
- c) bei anderen Leistungen durch die zuständigen Minister oder Leiter der anderen zentralen Staatsorgane bzw. die Vorsitzenden der Räte der Bezirke nach schriftlicher Zustimmung des dem Besteller übergeordneten Ministers bzw. Leiters.

§ 12

(1) Die Bestimmungen des § 11 gelten entsprechend für die Leiter in vorgelagerten Kooperationsstufen, in deren Verantwortungsbereich Kooperationsleistungen für Leistungen an Besteller zu planen, zu bilanzieren oder durchzuführen sind.

(2) Der Finalproduzent ist nur berechtigt, den Besteller in die Lösung aufgetretener Probleme gemäß § 11 Abs. 4 einzubeziehen, nachdem er gemeinsam mit seinen vorgelagerten Kooperationspartnern alle Möglichkeiten zur Überwindung der Schwierigkeiten ausgeschöpft hat.

§ 13

Veränderungen im Verlauf des Planzeitraumes

(1) Treten nach Erteilung der speziellen Staatsaufgabe auf Grund zwingender militärischer Erfordernisse Veränderungen des Bedarfs der Besteller oder Probleme bei der plangerechten Realisierung der speziellen Staatsaufgabe auf, die die Leiter nicht in eigener Zuständigkeit lösen können, ist die Änderung der speziellen Staatsaufgabe beim Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission zu beantragen. Der Antrag ist entsprechend den dafür geltenden speziellen Bestimmungen von dem Minister oder dem Leiter des zentralen Staatsorgans bzw. dem Vorsitzenden des Rates des Bezirkes zu stellen, in dessen Verantwortungsbereich die maßgeblichen Ursachen für die Planänderung aufgetreten sind.

(2) Notwendige Veränderungen bei der Deckung des Bedarfs bei Leistungen, für die keine speziellen Staatsaufgaben erteilt werden, sind von dem Besteller oder dem Leistenden dem jeweiligen Partner und dem zuständigen bilanzierenden Organ mitzuteilen. Der Abschluß bzw. die Änderung des Wirtschaftsvertrages ist vorzunehmen, wenn zwischen den Partnern und dem zuständigen bilanzierenden Organ Übereinstimmung erzielt wird. Die erforderlichen Fonds sind unverzüglich bereitzustellen, soweit Rechtsvorschriften oder andere Planentscheidungen dem nicht entgegenstehen.

(3) Bei Kleinmengen von Erzeugnissen, die durch Handelsbetriebe im Rahmen des Handelsassortiments geliefert werden, und bei Leistungen, deren kurzfristige Realisierung branchenüblich ist, ist die Deckung des Bedarfs in jedem Falle zu gewährleisten.

§ 14

Produktionseinstellungen und -verlagerungen

- (1) Bei Einstellung oder Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen oder Leistungen bleibt der bisherige Hersteller solange für die Bedarfsdeckung sowie für den Abschluß und die Erfüllung der dazu erforderlichen Wirtschaftsverträge verantwortlich, bis die kontinuierliche Deckung des Bedarfs durch eine andere Wirtschaftseinheit oder in anderer Weise erfolgt.
- (2) Die Einstellung der Produktion von Erzeugnissen und Leistungen, die ausschließlich für einen Besteller bestimmt sind oder entsprechend den besonderen Anforderungen eines Bestellers entwickelt, hergestellt oder durchgeführt werden (im folgenden spezielle Erzeugnisse und Leistungen genannt), ist nur nach Zustimmung des für den Besteller zuständigen Ministers zulässig.
- (3) Die Verlagerung der Produktion spezieller Erzeugnisse und Leistungen darf nur nach Zustimmung des Bestellers erfolgen. Das gleiche gilt für die Ablösung bisher gelieferter spezieller und handelsüblicher Erzeugnisse durch technisch veränderte Erzeugnisse mit gleichen oder höheren Gebrauchseigenschaften, für die der Besteller ein Hauptabnehmer ist. Das gilt auch für Leistungen.
- (4) Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 gelten auch für die Einstellung oder Verlagerung der Produktion typen- oder ergebnisgebundener Baugruppen, Bauelemente, Ersatz- und Verschleißteile, anderer Teile, Halbfertigerzeugnisse oder Vormaterialien spezieller Erzeugnisse sowie für die Einstellung und Verlagerung spezieller Leistungen in allen Stufen der Kooperation.
- (5) Mit der Durchführung von Maßnahmen gemäß den Absätzen 2 bis 4 darf erst begonnen werden, wenn die erforderlichen Zustimmungen schriftlich erteilt worden sind. Sind Einstellung bzw. Verlagerung der Produktion spezieller Erzeugnisse oder Leistungen bei einem vorgelagerten Kooperationspartner vorgesehen, ist die Zustimmung durch den für den Finalproduzenten zuständigen Leiter einzuholen. Dieser hat dabei nachzuweisen, daß die weitere Bedarfsdeckung des Bestellers gesichert ist.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 finden auch bei Ablösung der Eigenproduktion durch Importe und bei Verlagerung der Produktion im Bereich eines Kombines Anwendung.

5. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen über den Abschluß von Wirtschaftsverträgen

§ 15

Annahmefrist

Die Frist für die Annahme des Angebotes von Wirtschaftsverträgen beträgt 4 Wochen. Wurden zwischen den Partnern vor Übergabe des Vertragsangebotes Vertragsverhandlungen durchgeführt, gilt eine Annahmefrist von 2 Wochen. Die Partner können andere Fristen vereinbaren.

§ 16

Vertragsabschlußpflicht

(1) Die als Leistender vorgesehene Wirtschaftseinheit ist nicht berechtigt, Vertragsangebote im Geltungsbereich dieser Verordnung abzulehnen, soweit das nicht ausdrücklich vorgesehen ist. Sie ist insbesondere nicht berechtigt, den Vertragsabschluß oder die Annahme einzelner Bedingungen des Vertragsangebotes zu verweigern, weil erforderliche Kooperationsbeziehungen noch nicht hergestellt, Entscheidungen über Pläne oder Bilanzen noch nicht getroffen oder erforderliche Fonds noch nicht erteilt worden sind.

(2) Die als Leistender vorgesehene Wirtschaftseinheit kann den Vertragsabschluß vorläufig verweigern, soweit sie trotz Ausnutzung aller ihr durch die sozialistische Produktionsweise gegebenen Möglichkeiten nicht in der Lage ist, die geforderte Leistung entsprechend dem Vertragsangebot zu erbringen. Für den weiteren Entscheidungsprozeß gilt § 11. Nach Ablauf der Fristen zur Entscheidung über die Bedarfsdeckung endet das Recht zur vorläufigen Vertragsabschlußverweigerung.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Wirtschaftseinheiten vorgelagerter Kooperationsstufen entsprechend.

§ 17

Sicherung der komplexen Leistung

Für Leistungen an Besteller, die die einheitliche Koordinierung durch eine Wirtschaftseinheit erfordern, besteht die Pflicht zum Vertragsabschluß über den gesamten Leistungsumfang durch diese Wirtschaftseinheit, auch wenn Teile der Leistung durch andere Wirtschaftseinheiten als Kooperationspartner des Leistenden aufgeführt werden. Der Besteller ist nicht verpflichtet, Koordinierungsaufgaben zur Vorbereitung oder Durchführung von Leistungen wahrzunehmen.

§ 18

Form der Wirtschaftsverträge

(1) Für die Wirtschaftsverträge sind die Vordrucke und Ausfüllvorschriften des Bestellers anzuwenden. Das gilt auch für Datenträger der elektronischen Datenverarbeitung. Die Anwendung anderer Vordrucke und Ausfüllvorschriften bedarf der Zustimmung des Bestellers.

(2) Wirtschaftsverträge über geringfügige Leistungen können durch Annahme eines schriftlichen, mit Dienststempel versehenen Auftrages des Bestellers abgeschlossen werden. Bei sofortiger Erfüllung kommt der Wirtschaftsvertrag durch formlose Annahme des Antrages zustande. Bei nicht sofortiger Erfüllung ist in das Auftragsformular der wesentliche Vertragsinhalt und die durch Unterschrift belegte Annahme durch den Leistenden aufzunehmen.

6. Abschnitt

Sicherung der plan- und vertragsgerechten Durchführung von Lieferungen und Leistungen

§ 19

Verantwortung für die Voraussetzungen zur Vertragserfüllung

- (1) Der Besteller trägt die Verantwortung für die zur Sicherung der Verwendbarkeit der Leistung erforderliche konkrete Aufgabenstellung oder genaue Bezeichnung des Vertragsgegenstandes.
- (2) Soweit der Besteller auf Grund von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Vereinbarungen verpflichtet ist, an der Vertragserfüllung durch Bereitstellung von Unterlagen oder Ausrüstungen mitzuwirken, umfaßt seine Verantwortung auch deren Richtigkeit, Rechtsmangelfreiheit bzw. Eignung.
- (3) Der Leistende ist verpflichtet, rechtzeitig alle anderen Voraussetzungen für die militär-ökonomisch effektive Vertragserfüllung zu schaffen. Die Bestätigung der vom Leistenden erarbeiteten oder beschafften Unterlagen durch den Besteller entbindet den Leistenden nicht von der Verantwortung für deren Eignung zur Verwirklichung der vereinbarten Aufgabenstellung entsprechend den neuesten wissenschaftlich-technischen Erkenntnissen.
- (4) Der Leistende soll den Besteller bei der Wahl der effektivsten Lösung beraten und ist verpflichtet, Mängel in den ihm übergebenen Unterlagen und Ausrüstungen unverzüglich mitzuteilen. Der Leistende ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Bestellers die ihm übergebenen oder vom Besteller bestätigten Unterlagen und Ausrüstungen zu verändern.
- (5) Verletzt der Besteller die von ihm vertraglich übernommenen Mitwirkungspflichten oder wird auf sein Verlangen die Änderung der Aufgabenstellung vereinbart, hat der Leistende innerhalb von 4 Wochen das Recht, die Änderung des Leistungstermins oder anderer Vertragsbedingungen, auf die sich das Verhalten des Bestellers auswirkt, zu verlangen. Die Partner können eine andere Frist vereinbaren.

§ 20

Sicherung der Nutzung und Einsatzfähigkeit der Leistung beim Besteller

Die Wirtschaftseinheit ist verpflichtet,

- a) als Finalproduzent oder Kooperationspartner entsprechend ihrem Leistungsumfang während der gesamten Nutzungs- bzw. Einsatzdauer der gelieferten Erzeugnisse eine stabile und kontinuierliche Versorgung mit Ersatz- und Verschleißteilen zu gewährleisten,
- b) die Instandsetzung, Wartung und Modernisierung des Leistungsgegenstandes selbst oder in Abstimmung mit dem Besteller durch Organisation von Vertragswerkstätten oder anderen Kundendiensteinrichtungen zu sichern oder die für die industrielle Instandsetzung vorgesehene Wirtschaftseinheit bei der Vorbereitung auf diese Leistung zu unterstützen,
- c) den technischen Änderungsdienst entsprechend den Rechtsvorschriften und den mit dem Besteller getroffenen vertraglichen Vereinbarungen zu organisieren und sicherzustellen.

§ 21

Preise und Preiskontrollen

- (1) Zur Vorbereitung von Wirtschaftsverträgen haben die Wirtschaftseinheit oder das Preiskoordinierungsorgan auf Verlangen des Bestellers gesetzliche Preise für Leistungen einschließlich deren Rechtsgrundlage, bei Importerzeugnissen auch die Valutapreise, schriftlich mitzuteilen. Das kann auch durch die Übergabe von Preislisten, Preiskatalogen u. a. erfolgen.
- (2) Die Wirtschaftseinheit hat Leistungen zu den staatlich bestätigten oder festgelegten Preisen in Rechnung zu stellen, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist. Der Besteller ist berechtigt, im Falle von Pflichtverletzungen des Leistenden beim Preisantragsverfahren die Bezahlung von Leistungen zu vorläufigen Preisen abzulehnen.
- (3) Der Besteller und die für ihn zuständigen Finanz- und Preiskontrollorgane sind berechtigt, beim Leistenden und seinen Kooperationspartnern Preiskontrollen durchzuführen. Der Leistende und seine Kooperationspartner sind verpflichtet, Einsicht in alle erforderlichen Unterlagen zu gewähren oder Unterlagen auf Verlangen zur Einsichtnahme zu übergeben.

§ 22

Rechnungserteilung

- (1) Die Rechnung muß den in dieser Verordnung und den in Durchführungsbestimmungen dazu geregelten Anforderungen entsprechen und ist in 3 Ausfertigungen zu erteilen, soweit mit dem Besteller nichts anderes vereinbart wurde.
- (2) Der Rechnung ist eine Ausfertigung des Lieferscheines beizufügen. Auf Verlangen des Bestellers ist im Wirtschaftsvertrag zu vereinbaren, daß diese Ausfertigung des Lieferscheines die schriftliche Bestätigung des beim Leistenden für den Versand verantwortlichen Leiters über den Zeitpunkt der erfolgten Übergabe an das Transportunternehmen oder den Empfänger enthalten muß.
- (3) Wird eine der Anforderungen gemäß den Absätzen 1 oder 2 nicht erfüllt, gilt das als unvollständige Rechnungslegung, die keine Fälligkeit der Forderung auslöst.

§ 23

Zahlungsfristen und Verrechnungsverfahren

- (1) In den Vertragsbeziehungen mit Bestellern gelten:
 - a) eine Zahlungsfrist von 14 Tagen für
 - Lieferungen von Lebensmitteln und landwirtschaftlichen Erzeugnissen, wenn das im Wirtschaftsvertrag vereinbarte Transportmittel bzw. die Transportart die Einhaltung einer durchschnittlichen Transportzeit bis zu 3 Tagen gewährleistet,
 - Transport- und Dienstleistungen,
 - Leistungen, die auf Grund von Rechtsvorschriften oder vertraglicher Vereinbarungen vom Besteller bei der Übergabe/Übernahme geprüft und abgenommen werden;
 - b) eine Zahlungsfrist von 28 Tagen für alle anderen Leistungen einschließlich der bei ihrer Erfüllung entstehenden und vom Besteller zu tragenden Transportkosten.
- (2) Für die Verrechnung von Geldforderungen und Geldverbindlichkeiten aus Leistungen an Besteller findet das Überweisungsverfahren Anwendung.

(3) Zwischen den für den Besteller und den Leistenden zuständigen zentralen Staatsorganen kann nach Abstimmung mit der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik vereinbart werden, daß für bestimmte Leistungen an Stelle der Zahlungsfrist von 28 Tagen eine Zahlungsfrist von 14 Tagen oder an Stelle des Überweisungsverfahrens ein anderes Verrechnungsverfahren Anwendung findet.

§ 24

Auswirkungen besonderer militärischer Maßnahmen

(1) Die Dienststellen und Betriebe der bewaffneten Organe sind für die Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäße Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten nicht verantwortlich, wenn dies auf Grund zwingender militärischer Erfordernisse, insbesondere infolge von Maßnahmen zur Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Warschauer Vertrag, zum Schutz der Deutschen Demokratischen Republik oder von Übungen zum Zwecke der Überprüfung der Verteidigungsbereitschaft nicht möglich ist. Unter den gleichen Voraussetzungen ist der Lauf von Fristen gehemmt, deren Einhaltung eine Voraussetzung für die Entstehung oder Verwirklichung von Rechten ist oder deren Überschreitung zu Rechtsnachteilen für die Dienststellen und Betriebe der bewaffneten Organe führt. Entsprechendes gilt für Überschreitungen von Terminen. Soweit erforderlich, haben die Partner neue Fristen bzw. Termine zu vereinbaren. Der Ersatz notwendiger Aufwendungen wird durch diese Regelungen nicht berührt.

(2) Das Vorliegen zwingender militärischer Erfordernisse gemäß Abs. 1 ist auf Forderung des Leistenden durch eine Bestätigung des übergeordneten Organs der Dienststelle oder des Betriebes nachzuweisen.

7. Abschnitt

Sicherung der Staatsdisziplin

§ 25

Verantwortung für die Sicherung der Plan- und Vertragserfüllung

(1) Der Leiter der zur Leistung verpflichteten Wirtschaftseinheit hat zu sichern, daß der Stand der Erfüllung der Planaufgaben sowie der Absatz- und Versorgungsverträge zur Sicherung des Bedarfs der Besteller gemäß § 3 Absätze 1 und 2 regelmäßig und gesondert erfaßt wird.

(2) Die Besteller gemäß § 3 Abs. 3, die Auftraggeber von Kooperationsleistungen gemäß § 3 Abs. 5, die bilanzierenden Organe und die Wirtschaftseinheiten, die Kooperationsleistungen zu erbringen haben, sind verpflichtet, einen Nachweis über angemeldete und erteilte Bilanzanteile, Vertragsangebote sowie Leistungen, die den Bestimmungen dieser Verordnung unterliegen, zu führen.

(3) Der Leiter des übergeordneten Organs der Wirtschaftseinheit, die Leistungen zu erbringen hat, hat im Rahmen von Rechenschaftslegungen, der statistischen Berichterstattung und durch andere Methoden die Einhaltung der Staatsdisziplin der ihm unterstellten Wirtschaftseinheit, insbesondere den Stand der Plan- und Vertragserfüllung, zu kontrollieren und die unberechtigte Anwendung dieser Verordnung zu unterbinden. Auf begründetes Ersuchen des Bestellers führt er Rapporte oder andere Kontrollen über den Stand der Vertragserfüllung durch und ermöglicht dem Besteller die Mitwirkung daran.

§ 26

Sicherheit und Geheimhaltung

- (1) Die Vorbereitung und Durchführung von Leistungen zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung, damit in Verbindung stehende Dokumente und andere Gegenstände sowie jede Information darüber sind vertraulich und entsprechend den Sicherheitsanforderungen zu behandeln. Sie sind nur berechtigten Personen in dem Umfang zugänglich zu machen, wie es zur Erfüllung ihrer Arbeitsaufgaben erforderlich ist. Die berechtigten Personen sind nach den dafür geltenden Bestimmungen durch die Leiter festzulegen und zur Geheimhaltung nachweisbar zu verpflichten.
- (2) Bei speziellen Leistungen sind vom Besteller im Wirtschaftsvertrag der Geheimhaltungsgrad und weitere verbindliche Geheimhaltungs- und Sicherheitserfordernisse festzulegen. Dasselbe gilt für andere Leistungen, die aus besonderen Gründen der Geheimhaltung bedürfen. Staats- und Dienstgeheimnisse sind vom Leistenden entsprechend dem vom Besteller festgelegten Geheimhaltungsgrad zu behandeln.
- (3) Spezielle Erzeugnisse sind gegen jeden Zugriff und jede Einwirkung Unbefugter zu schützen. Wenn besondere Sicherheitsmaßnahmen durch die zuständigen Staatsorgane festgelegt werden, sind diese durchzuführen.
- (4) Bei speziellen Leistungen dürfen Erzeugnisse, Dokumente und Unterlagen, Produktionsvoraussetzungen oder Teile davon sowie Ausschuß und Materialreste nur nach schriftlicher Zustimmung des Bestellers Dritten angeboten, geliefert oder in anderer Weise zugänglich gemacht bzw. vernichtet oder verschrottet werden. Ausgenommen davon sind handelsübliche Teile und Materialien. Das Verbot unbefugter Offenbarung gilt auch für alle wissenschaftlich-technischen Ergebnisse, die bei der Vertragserfüllung gewonnen werden und im Zusammenhang mit der speziellen Leistung stehen, sowie für die Sicherung von Schutzrechten, Veröffentlichungen jeder Art und andere Mitteilungen an Außenstehende. Im Wirtschaftsvertrag können unter Beachtung der Geheimhaltungsvorschriften andere Regelungen vereinbart werden.
- (5) Der Leistende darf über die Vorbereitung und Erfüllung seiner Aufgaben zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung anderen Organen, Wirtschaftseinheiten und Personen nur solche Angaben machen, zu denen er verpflichtet ist oder die zur Organisation der Zusammenarbeit erforderlich sind. Veröffentlichungen sind nur mit Zustimmung des Bestellers zulässig.
- (6) Der Besteller kann die Einbeziehung von Dritten in die Kooperation von seiner Zustimmung abhängig machen.
- (7) Die Bestimmungen über die Geheimhaltung gelten auch nach Beendigung der Vertragsbeziehungen, aus deren Anlaß die Geheimhaltungspflichten begründet wurden.
- (8) Die Absätze 1 bis 7 gelten auch für Wirtschaftseinheiten in den den Leistenden vorgelegerten Kooperationsstufen.

§ 27

Disziplinarische und materielle Verantwortlichkeit

- (1) Gegen Leiter oder leitende Mitarbeiter der Wirtschaftseinheiten bzw. der wirtschaftsleitenden Organe, die bei der ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung schuldhaft die Bestimmungen dieser Verordnung verletzen, ist durch den zuständigen

Disziplinarvorgesetzten ein Disziplinarverfahren einzuleiten. Ist ein Schaden verursacht worden, ist die materielle Verantwortlichkeit der Leiter und leitenden Mitarbeiter nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften zu prüfen. Dasselbe gilt für die Besteller.

(2) Stellt der Besteller oder sein übergeordnetes Organ bei der ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung Verstöße gegen die Staatsdisziplin fest, sind sie berechtigt, beim zuständigen Disziplinarvorgesetzten gegen den für die Pflichtverletzung Verantwortlichen die Einleitung eines Disziplinarverfahrens zu fordern. Sie sind über das Ergebnis des Disziplinarverfahrens zu informieren.

§ 28

Wirtschaftssanktionen

(1) Wirtschaftseinheiten und wirtschaftsleitende Organe können zur Zahlung einer Wirtschaftssanktion verpflichtet werden, wenn sie Rechtspflichten verletzen, die ihnen auf Grund dieser Verordnung obliegen.

(2) Eine Verletzung von Rechtspflichten gemäß Abs. 1 liegt vor, wenn

- a) Wirtschaftseinheiten wiederholt entgegen den sich aus dieser Verordnung ergebenden Pflichten das Vertragsangebot nicht innerhalb der Annahmefrist oder nur teilweise annehmen,
- b) Wirtschaftseinheiten den Vertragsabschluß vorläufig verweigern, obwohl die Voraussetzungen für den Abschluß des Wirtschaftsvertrages und seine ordnungsgemäße Erfüllung bei Ausnutzung der durch die sozialistische Produktionsweise gegebenen Möglichkeiten bestehen,
- c) Wirtschaftseinheiten im Falle von Problemen bei der Bilanzierung, beim Abschluß oder der Erfüllung der Wirtschaftsverträge, die von ihnen nicht selbst überwunden werden können, nicht unverzüglich den Leiter des wirtschaftsleitenden Organs und den Besteller informieren,
- d) Kombinate oder wirtschaftsleitende Organe ihrer Rechtspflicht zum Treffen oder Herbeiführen von Entscheidungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen,
- e) Wirtschaftseinheiten die Produktion von Erzeugnissen oder Leistungen einstellen, verlagern oder in Vorbereitung der Produktionseinstellung oder -verlagerung erforderliche Produktionsvoraussetzungen verändern, wirtschaftsleitende Organe die Einstellung oder Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen oder Leistungen anweisen oder genehmigen, ohne daß die erforderlichen Voraussetzungen gemäß § 14 vorliegen,
- f) Wirtschaftseinheiten oder wirtschaftsleitende Organe Informationspflichten nach dieser Verordnung gegenüber Bestellern nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen oder falsche Informationen geben und dadurch die Deckung des Bedarfs der Besteller beeinträchtigen oder gefährden,
- g) Wirtschaftseinheiten oder wirtschaftsleitende Organe sich gegenüber Kooperationspartnern oder Bilanzorganen unberechtigt auf die Geltung der Lieferverordnung berufen.

(3) Die Wirtschaftssanktion ist zugunsten des Staatshaushaltes zu zahlen. Sie kann bis zur Höhe von 100 000 M verhängt werden. Für die Entscheidung über die Zahlung einer Wirtschaftssanktion ist das Staatliche Vertragsgericht zuständig.

Zweiter Teil

Besondere Bestimmungen

1. Abschnitt

Lieferungen

§ 29

Inhalt und Zustandekommen von Lieferverträgen

- (1) In den Lieferverträgen mit Bestellern sind alle zur militärökonomisch effektiven Organisation und Durchführung der Wirtschaftsbeziehungen, des Transportes sowie zur Nutzung oder Lagerung der Erzeugnisse notwendigen Regelungen zu vereinbaren.
- (2) Auf Verlangen des Bestellers hat der Lieferer die Annahme des Vertragsangebotes durch Unterzeichnung und Rücksendung von Vertragsausfertigungen ausdrücklich zu bestätigen, auch wenn eine derartige Annahmeerklärung nach anderen Rechtsvorschriften nicht Voraussetzung für das Zustandekommen des Liefervertrages ist. Entsprechendes gilt für Kooperationsleistungen.
- (3) Für Lieferungen von Ausrüstungen und Baumaterialien an Besteller gemäß § 3 Absätze 1 und 2 finden die Rechtsvorschriften über die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen keine Anwendung.

§ 30

**Voraussetzungen für die Anwendung
der elektronischen Datenverarbeitung**

- (1) In den Lieferverträgen mit Bestellern sind die für die Bestellung erforderlichen Angaben des Zentralen Artikelkataloges anzuwenden. Soweit diese Angaben vom Besteller nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht entsprechend dem neuesten Stand in das Vertragsangebot aufgenommen wurden, sind vom Lieferer erforderliche Ergänzungen oder Berichtigungen schriftlich mitzuteilen. Der Lieferer trägt die Verantwortung für die Aktualität der im Liefervertrag und auf anderen Belegen verwendeten Angaben des Zentralen Artikelkataloges. Das gilt nicht für Wirtschaftsverträge gemäß § 18 Abs. 2.
- (2) Bei Wirtschaftsbeziehungen über spezielle Lieferungen und Leistungen mit Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages ist bei Bestellungen und Vertragsangeboten in den Lieferverträgen sowie bei der Abrechnung von Lieferungen auf Verlangen der Besteller der einheitliche Materialkode entsprechend den dafür geltenden speziellen Bestimmungen anzuwenden.
- (3) Wirtschaftseinheiten haben auf Forderung des Bestellers bei Vorhandensein der Voraussetzungen den Austausch maschinenlesbarer Datenträger zu vereinbaren.
- (4) Verursacht ein Vertragspartner die Verwendung unrichtiger oder nicht dem neuesten Stand entsprechender Angaben des Zentralen Artikelkataloges oder verletzt er die sich aus den Absätzen 1 und 2, § 18 Abs. 1 oder § 22 dieser Verordnung oder den zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften ergebenden Pflichten, hat er Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Wertes der in den betreffenden Belegen bezeichneten Leistung, höchstens jedoch 1000 M je Beleg, zu zahlen und den darüber hinausgehenden Schaden zu ersetzen.

§ 31

Besondere Bestimmungen über die Vertragsabschlußpflicht

- (1) Auf Verlangen der Besteller sind die Betriebe der Lebensmittelindustrie, der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft, die entsprechenden Handelsbetriebe und die Betriebe des Konsumgütergroßhandels verpflichtet, Lieferverträge wie für betriebliche Einrichtungen und Verkaufsstellen der Arbeiterversorgung für zentral festgelegte Schwerpunktbetriebe abzuschließen. Das gilt insbesondere für Vereinbarungen über Sortiment, Qualität, Verpackung und Belieferung nach Tourenzeitplänen.
- (2) Auf Verlangen der Besteller sind Lieferverträge auch abzuschließen
- a) wenn die für den Direktbezug vorgeschriebenen oder branchenüblichen Mindestmengen unterschritten werden. Die Vereinbarung von Mengen, die eine Verpackungseinheit unterschreiten, kann nicht gefordert werden;
 - b) über Erzeugnisse, die nach Sortiment und Menge entsprechend dem Verwendungszweck des Bestellers als Sätze zusammengestellt, verpackt und konserviert sind, auch wenn ein Teil dieser Erzeugnisse nicht vom Herstellerbetrieb selbst gefertigt wird oder zum Handelssortiment gehört;
 - c) über Erzeugnisse, für die der Besteller Muster, Konstruktionsunterlagen oder andere Dokumentationen übergibt, soweit gleiche oder ähnliche Erzeugnisse im Produktionsprogramm des Lieferers liegen.
- (3) Soweit bei wissenschaftlich-technischen Leistungen der Leistende auch Lieferer der Erzeugnisse ist, hat er auf Forderung des Bestellers der Erzeugnisse mit diesem einen Koordinierungsvertrag über die Vorbereitung der künftigen Lieferungen abzuschließen, in dem insbesondere zu regeln sind:
- a) die bei vertragsgerechtem Abschluß der Entwicklung vom Besteller abzunehmende Anzahl von Erzeugnissen,
 - b) Grundsätze des Zusammenwirkens mit anderen Organen oder Einrichtungen, die als weitere Besteller der künftigen Serienerzeugnisse vorgesehen sind,
 - c) die zur militärökonomisch effektiven Organisation der Liefer- und Transportbeziehungen zu schaffenden Voraussetzungen,
 - d) die Organisation eines wirksamen Qualitätssicherungssystems durch den künftigen Lieferer,
 - e) Verfahren und Termine für den Abschluß der Lieferverträge.
- (4) Verträge über Leistungen zum Bau oder zur Instandhaltung spezieller Schiffe und Boote sind gemäß den speziellen Bestimmungen des Bestellers, die in Übereinstimmung mit dem übergeordneten Organ des Lieferers erlassen werden, abzuschließen. Die speziellen Bestimmungen sind auch für Kooperationsleistungen anzuwenden.

§ 32

Umfang der Lieferung

- (1) Auf Verlangen des Bestellers sind als Bestandteil der Lieferung auch zu vereinbaren:
- a) die zusammen mit der Lieferung vorzunehmende Übergabe von Werkattesten, branchenüblichen Qualitätspässen und anderen Dokumenten oder die Anwendung von Kennzeichnungen, mit denen die Beschaffenheit und Qualität der Erzeugnisse nachgewiesen wird,

- b) die Übergabe von Nutzungs-, Wartungs-, Instandsetzungs-, Konservierungs- und Entkonservierungsanleitungen sowie Einlagerungsvorschriften für jedes der gelieferten Erzeugnisse oder für jede Lieferung,
 - c) die Übergabe von Einzelteil-, Ersatzteil- und Verschleißteilkatalogen sowie von Ersatzteil- und Verschleißteilmormen,
 - d) die Anwendung besonderer Kennzeichnungen der Erzeugnisse oder ihrer Einzelverpackungen und Verpackungseinheiten,
 - e) die Anwendung besonderer Mittel oder Verfahren zur Gewährleistung des Korrosionsschutzes, einer besonderen Konservierung oder der Langzeitlagerung.
- (2) Zur Vollständigkeit der Lieferung gehören auch:
- a) Unterlagen und Leistungen gemäß Abs. 1,
 - b) 2 Ausfertigungen des Lieferscheines mit Angabe des Vertragsgegenstandes, der Vertragsnummer des Bestellers, der Positionsnummer des Vertrages bzw. der Spezifikation zum Vertrag und der Nummer des Prüfberichtes des Militärabnehmers, soweit durch diesen die Qualitätsfeststellung vorgenommen wurde,
 - c) die Kennzeichnung der einzelnen Positionen der Lieferung, durch die für den Empfänger der Vergleich mit dem Lieferschein, dem Packzettel oder der Stückliste möglich sein muß. Bei vereinbarten Teilleistungen an einen Empfänger ist die jeweilige Nummer der Teilleistung anzugeben.
- (3) Mehr- oder Minderleistungen sind nur im Rahmen der in Rechtsvorschriften festgelegten oder vertraglich vereinbarten Toleranzen und beim Direktbezug entsprechend den vereinbarten oder branchenüblichen Verpackungseinheiten zulässig.

§ 33

Technische Änderungen spezieller Erzeugnisse

- (1) Technische Änderungen spezieller Erzeugnisse, insbesondere zur Nutzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts oder von Ergebnissen der Neuerertätigkeit, bedürfen in jedem Falle der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers. Der technische Änderungsdienst ist entsprechend den vom Besteller festgelegten Regelungen vorzubereiten und durchzuführen. Die Zustimmung des Bestellers zu Anträgen auf technische Änderungen entbindet den Lieferer nicht von der Verantwortung für die Qualität des Erzeugnisses und die technische Durchführbarkeit der Änderungen.
- (2) Der Lieferer ist verpflichtet, Forderungen des Bestellers auf technische Änderungen zu prüfen, wissenschaftlich-technisch und ökonomisch zu begutachten und den Besteller über die Realisierbarkeit zu informieren. Das gleiche gilt für Erzeugnisse, die in Lizenz gefertigt werden, im Falle der Vornahme technischer Änderungen durch den Lizenzgeber.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden bei Kooperationsleistungen für spezielle Erzeugnisse entsprechende Anwendung.

§ 34

Qualität

- (1) Die Hersteller spezieller Erzeugnisse und von Erzeugnissen, für die ein Besteller Hauptabnehmer ist, haben zur Sicherung der vorgeschriebenen oder vertraglich vereinbarten Qualität ein einheitliches und durchgängiges Qualitätssicherungssystem in allen Phasen der Produktion aufzubauen und durchzusetzen.

(2) Die vom Besteller bestätigten technischen Lieferbedingungen (TLB) und die anderen Güte- und Prüfbestimmungen des Bestellers sind auch ohne ausdrückliche Vereinbarung Vertragsinhalt. Sie sind dem Lieferer und von diesem, soweit erforderlich, dem Kooperationspartner bekanntzugeben und sollen im Liefervertrag benannt werden.

(3) Soweit es auf Grund zwingender Erfordernisse der Landesverteidigung zur Sicherung der Einheitlichkeit militärischer Ausrüstung oder der Austauschbarkeit ihrer Baugruppen und Teile notwendig ist, können von Rechtsvorschriften abweichende Festlegungen über die Qualität, die technische Sicherheit oder über die Verwendung bestimmter Rohstoffe und Materialien in den Güte- und Prüfbestimmungen der Besteller oder im Liefervertrag getroffen werden. In diesen Fällen hat der Lieferer unverzüglich beim zuständigen Staatsorgan oder wirtschaftsleitenden Organ die erforderliche Ausnahmegenehmigung bzw. Sonderregelung zu beantragen.

(4) Die Lieferung von Erzeugnissen minderer Qualität ist nur zulässig, soweit es mit dem Besteller ausdrücklich vertraglich vereinbart wurde.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Kooperationsleistungen entsprechend, die Absätze 3 und 4 jedoch nur insoweit, als der Lieferer in anderer Weise seiner Pflicht zur qualitätsgerechten Vertragserfüllung gegenüber dem Besteller nicht nachkommen kann.

§ 35

Qualitätsfeststellung

(1) Die Besteller sind berechtigt, für alle Lieferungen Qualitätsfeststellungen durch Militärabnehmer vorzunehmen. Im Ergebnis der Qualitätsfeststellung entscheidet der Militärabnehmer über die Versandfreigabe. Die Qualitätsfeststellung hat die Rechtswirkungen einer gemeinsamen Qualitätsprüfung oder einer Abnahme nur, soweit es in Rechtsvorschriften ausdrücklich festgelegt oder im Liefervertrag vereinbart ist.

(2) Der Lieferer hat, soweit nichts anderes vereinbart ist, spätestens 2 Wochen vor dem Termin der Bereitstellung der Lieferung die schriftliche Bereitschaftserklärung zur Qualitätsfeststellung an die im Liefervertrag genannte Stelle mitzuteilen.

(3) Der Besteller ist verpflichtet, innerhalb von 2 Wochen, bei Lebensmitteln innerhalb von 3 Werktagen nach der vom Lieferer erfolgten ordnungsgemäßen Bereitstellung der Lieferung die Qualitätsfeststellung durchzuführen bzw. dem Lieferer Versandfreigabe ohne Qualitätsfeststellung zu erteilen. Bei nicht fristgerechter Abgabe der Bereitschaftserklärung oder bei Nichteinhaltung des Bereitstellungstermins beträgt die Frist zur Durchführung der Qualitätsfeststellung 4 Wochen, bei einem Militärabnehmer, der beim Lieferer stationiert ist, 10 Werktage und bei Lebensmitteln 6 Werktage.

(4) Der Besteller kann im Liefervertrag oder durch schriftliche Mitteilung an den Lieferer die Versandfreigabe ohne Qualitätsfeststellung erteilen. Eine derartige Vereinbarung oder Erklärung kann vom Besteller widerrufen werden, wenn Qualitätsbeanstandungen vorangegangener Lieferungen oder die Ergebnisse von Kontrollen die Durchführung der Qualitätsfeststellung erfordern.

(5) Wird aus Gründen, die vom Lieferer gesetzt wurden, die Durchführung der angezeigten Qualitätsfeststellung nicht möglich oder deren Wiederholung erforderlich, hat er dem Besteller für jeden mit der Durchführung der Qualitätsfeststellung beauftragten Mitarbeiter Aufwendersatz in Höhe von 300 M für jede nicht durchgeführte oder nicht erfolgreich abgeschlossene Qualitätsfeststellung zu zahlen. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche bleiben davon unberührt.

Garantie

§ 36

- (1) Für Erzeugnisse, die an Besteller geliefert werden, gilt, soweit in anderen Rechtsvorschriften oder in Anweisungen des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung oder anderer hierzu ermächtigter Staatsorgane keine längeren Fristen vorgeschrieben sind, eine Garantiezeit von 12 Monaten. Für bestimmte Arten von Erzeugnissen kann anstelle dieser Garantiezeit die Betriebsdauer oder die Anzahl der Einsatzmöglichkeiten vereinbart werden.
- (2) Werden Erzeugnisse konserviert bzw. ordnungsgemäß eingelagert und gewartet, ist auf Forderung des Bestellers eine längere Garantiezeit als im Abs. 1 geregelt, höchstens jedoch bis zu 2 Jahren, zu vereinbaren.
- (3) Auf Verlangen des Bestellers ist eine längere als die in den Absätzen 1 und 2 festgelegte Garantiezeit zu vereinbaren, wenn die längere Gebrauchsfähigkeit für den Besteller notwendig und unter Berücksichtigung des Standes von Wissenschaft und Technik möglich ist. Die über die Absätze 1 und 2 hinausgehende Zeit gilt als verlängerte Garantie.
- (4) Im Liefervertrag kann anstelle der im Abs. 1 festgelegten Garantiezeit eine kürzere Frist vereinbart werden, die jedoch 6 Monate nicht unterschreiten darf, wenn der Lieferer nachweist, daß entsprechend dem Entwicklungsstand von Wissenschaft und Technik die volle Gebrauchsfähigkeit des Erzeugnisses nicht für einen längeren Zeitraum garantiert werden kann.
- (5) Für Erzeugnisse oder Teile von Erzeugnissen, die zur alsbaldigen Verwendung bestimmt sind oder beim bestimmungsgemäßen Gebrauch einem erhöhten Verschleiß unterliegen, hat der Lieferer die Gebrauchsfähigkeit für den Zeitraum zuzusichern, der bei Erzeugnissen oder Teilen von Erzeugnissen der betreffenden Art bei einwandfreier Qualität vorausgesetzt werden muß.
- (6) Der Lieferer hat mit jedem Erzeugnis bzw. jeder Verpackungseinheit eine Garantiekarte mit Angabe der Vertragswerkstätten zu übergeben, sofern die Behebung von Mängeln während der Garantiezeit durch eine Vertragswerkstatt zu erfolgen hat. Das gleiche gilt für funktionell selbständige Teile des Finalproduktes. Die Garantiekarten sind vom Lieferer mit dem Datum des Auslieferungstages und vom Nutzer mit dem Datum des Nutzungsbeginns zu versehen.
- (7) Die Absätze 1 bis 6 gelten für Kooperationsleistungen entsprechend.

§ 37

- (1) Treten bei Serienerzeugnissen an mehr als 5 % der Erzeugnisse gleichartige Fehler auf, die die bestimmungsgemäße Verwendung ausschließen oder beeinträchtigen, so gelten alle gelieferten Erzeugnisse dieser Art als fehlerhaft, für die die Garantiezeit noch nicht abgelaufen ist. Das gilt nicht für solche Lieferungen, deren einwandfreie Qualität vom Lieferer nachgewiesen wird.
- (2) In den Fällen des Abs. 1 hat der Lieferer auf seine Kosten den mangelhaften Teil der Erzeugnisse auszusondern und dafür Ersatz zu leisten.
- (3) Durch militärische Güte- und Prüfbestimmungen oder im Liefervertrag können andere oder ergänzende Regelungen festgelegt werden.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Kooperationsleistungen entsprechend.

§ 38

Verpackung

(1) Die Verpackung der Erzeugnisse hat auf Verlangen des Bestellers so zu erfolgen, daß sie hinsichtlich ihrer Beschaffenheit und Kennzeichnung sowie den Abpackgrößen den Verwendungserfordernissen entspricht und die Organisierung einer geschlossenen Transportkette vom Lieferer bis zum Nutzer ermöglicht.

(2) Als Leihverpackung gelten Verpackungsmittel und andere Materialien, die entsprechend gekennzeichnet und mit Angabe der Anschrift für die Rücksendung auf dem Lieferschein benannt sind. Leihverpackung ist vom Empfänger innerhalb von 90 Tagen zurückzusenden, soweit nicht im Wirtschaftsvertrag eine andere Frist vereinbart wurde. Der Besteller oder das übergeordnete Organ des Empfängers sind berechtigt, gegenüber dem Lieferer oder Hersteller schriftlich mitzuteilen, daß die Leihverpackung gegen Erstattung des Zeitwertes übernommen wird. Vom Zeitpunkt dieser Mitteilung an können Sanktionen oder andere Rechtsfolgen wegen verspäteter Rückgabe nicht entstehen.

(3) Der Empfänger ist verpflichtet, die nicht mehr benötigte Verpackung einer volkswirtschaftlich zweckentsprechenden Verwertung zuzuführen. Er kann vom Leistenden oder vom Hersteller den Rückerwerb wiederverwendungsfähiger Verpackungsmittel verlangen.

(4) Sanktionen wegen Überschreitung der Rückgabefristen für Leihverpackung oder wegen Verletzung anderer Rechtspflichten über die Behandlung von Verpackungsmitteln können nur dem Empfänger berechnet werden.

§ 39

Versand und Transport

(1) Der Lieferer hat den Versand und den Transport so zu organisieren, daß die vertraglichen Verpflichtungen erfüllt werden. Er hat, soweit nichts anderes vereinbart wurde, die für den Besteller kostengünstigste Transportart anzuwenden. Der Versand in Großcontainern bedarf der schriftlichen Zustimmung des Bestellers.

(2) Auf Verlangen des Bestellers sind im Liefervertrag Vereinbarungen über die anzuwendenden Frachtdokumente und die Verauslagung der Transportkosten zu treffen, soweit das zur Verwirklichung der vom zuständigen Verkehrsträger festgelegten Regelungen erforderlich ist.

(3) Der Versand hat an die vom Besteller im Liefervertrag oder an die von dessen Beauftragten benannte Versandanschrift zu erfolgen. In diesen Fällen ist Leistungsort der Sitz des Empfängers. Erfolgt der Versand an eine andere Dienststelle, ist diese berechtigt, die Entgegennahme zu verweigern und die Sendung zu Lasten des Lieferers zurückzusenden.

(4) Die Transportbetriebe haben den ordnungsgemäß geplanten Bedarf an Transportraum, einschließlich von Transportbehältern für die Lieferungen an die Besteller, vollständig und termingerecht abzudecken.

(5) Auf Verlangen des Bestellers sind die rechtzeitige Benachrichtigung des Bestellers oder Empfängers über den Zeitpunkt des Eintreffens der Lieferung sowie die Einzelheiten der Benachrichtigung vertraglich zu vereinbaren.

(6) Selbstabholung durch die bewaffneten Organe ist nur zulässig, soweit dafür eine militärische Notwendigkeit besteht. Sie ist im Liefervertrag zu vereinbaren. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, ist dem Besteller 2 Wochen vor dem Liefertermin die Bereitstel-

lung zur Abholung schriftlich mitzuteilen und die Übergabe nur gegen Vorlage einer Übernahmevollmacht des Bestellers oder des vom Besteller benannten Empfängers vorzunehmen.

2. Abschnitt

Wissenschaftlich-technische Leistungen

§ 40

Planung, Bilanzierung und Vertragsabschluß

- (1) Wissenschaftlich-technische Leistungen gemäß der Nomenklatur der Arbeitsstufen und Leistungen von Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik, insbesondere für
- a) die Durchführung von Forschungen und die Erarbeitung von Prognosen und Studien,
 - b) die Entwicklung von Erzeugnissen, Verfahren und Technologien,
 - c) die Vorbereitung der Serienfertigung spezieller Erzeugnisse auf der Grundlage der durch Wirtschaftseinheiten übernommenen Lizenzen,
 - d) die Durchführung wissenschaftlich-technischer Leistungen über spezielle Modifikationen und Lösungswege

sind auf der Grundlage spezieller Staatsaufgaben und spezieller Staatsauflagen oder der Planentscheidungen der zuständigen Leiter zu bilanzieren, vertraglich zu vereinbaren und durchzuführen.

(2) Für Besteller bestimmte wissenschaftlich-technische Kooperationsleistungen, für die keine speziellen Staatsaufgaben und speziellen Staatsauflagen erteilt wurden, sind auf Verlangen des Leiters der für die Finalleistung zuständigen Wirtschaftseinheit durch den Leiter der für die Kooperationsleistung zuständigen Wirtschaftseinheit in die Planung und Bilanzierung einzuordnen.

(3) Wirtschaftsverträge über wissenschaftlich-technische Leistungen sind über die gesamten für die Lösung der Aufgaben notwendigen Leistungen abzuschließen und müssen für den Besteller unmittelbar verwertbare Ergebnisse, insbesondere die Entwicklung kompletter, voll einsatzfähiger Erzeugnisse und Systeme umfassen. Können bei langfristigen Aufgaben Einzelheiten der Zusammenarbeit bei der Durchführung der wissenschaftlich-technischen Leistung noch nicht mit ausreichender Klarheit geregelt werden, ist der Wirtschaftsvertrag diesbezüglich rechtzeitig zu ergänzen. Gegenstand und Zeitpunkt notwendiger Ergänzungen sind im Wirtschaftsvertrag zu vereinbaren.

(4) Ergibt sich bei der Erarbeitung von Studien oder des Entwurfs der Aufgabenstellung, daß die taktisch-technischen Forderungen technisch bzw. ökonomisch nicht oder nicht mit den geforderten Ergebnissen verwirklicht werden können, ist der Wirtschaftsvertrag nach Herbeiführung erforderlicher Planentscheidungen zu ändern oder aufzuheben. Der Leistende ist berechtigt, dem Besteller die bisher erbrachten Leistungen zu berechnen.

Pflichtenheft und Verteidigung

§ 41

- (1) Der Besteller hat dem Leistenden als Grundlage für die Erarbeitung des Pflichtenheftes und zur Bestimmung des Leistungszieles taktisch-technische oder andere Forderungen

entsprechend der Art und dem Leistungsumfang einschließlich Orientierungsbedarf zu übergeben.

(2) Der Leistende hat entsprechend den Rechtsvorschriften auf der Grundlage der Forderungen des Bestellers das Pflichtenheft zu erarbeiten.

(3) Das Pflichtenheft ist zu verteidigen und durch den übergeordneten Leiter des Leistenden sowie durch den Besteller zu bestätigen. Änderungen des Pflichtenheftes bedürfen der Zustimmung des Bestellers.

(4) Die Mitwirkungshandlungen des Bestellers erstrecken sich auf die vereinbarte Vorbereitung, Durchführung und Auswertung anwendungsseitiger Erprobungen sowie auf vereinbarte Begutachtungen, die in Wirtschaftseinheiten nicht durchführbar sind. Der Besteller hat an der Erarbeitung der TLB und anderen Güte- und Prüfbestimmungen mitzuwirken und diese zu bestätigen.

§ 42

(1) Die Verteidigung vereinbarter Zwischenergebnisse und des Abschlußergebnisses wissenschaftlich-technischer Leistungen erfolgt vor dem übergeordneten Leiter des Leistenden. Mit Zustimmung des Bestellers können mit der Durchführung von Verteidigungen nachgeordnete Leiter beauftragt werden. Die Ergebnisse der Verteidigung dürfen nur bestätigt werden, wenn der Besteller dazu seine schriftliche Zustimmung erteilt hat. Der Besteller kann die Wiederholung der Verteidigung verlangen.

(2) Der Besteller ist berechtigt, von Wirtschaftseinheiten Informationen über wissenschaftlich-technische Arbeiten, die für die Landesverteidigung bedeutsam sein können, anzufordern.

3. Abschnitt

Industrielle Instandsetzung

Verträge über industrielle Instandsetzung

§ 43

(1) Die industrielle Instandsetzung von Bewaffnung und Ausrüstung ist in dem vom Besteller geforderten Leistungsumfang zu vereinbaren und so durchzuführen, daß für eine nachfolgende militärische Nutzung die Einhaltung der taktisch-technischen Parameter und Eigenschaften innerhalb einer festgelegten Nutzungsfrist gewährleistet ist. Die industrielle Instandsetzung ist als Einzel- oder Serieninstandsetzung an komplexen Systemen, Erzeugnissen und Teilen von Bewaffnung und Ausrüstung einschließlich der zu ihrer Nutzung erforderlichen Sonderausrüstung durchzuführen.

(2) Für gleichartige Instandsetzungsleistungen ist auf Verlangen des Bestellers ein normierter Leistungsumfang zu vereinbaren. Der Besteller kann aus dem normierten Leistungsumfang abgeleitete Teilleistungen verlangen.

(3) Auf Forderung des Bestellers ist zur Gewährleistung der Instandsetzung aller Teilsysteme von Bewaffnung und Ausrüstung (komplexe Instandsetzung) die gleichzeitige Durchführung von Instandsetzungsleistungen verschiedener Art zu vereinbaren.

- (4) Auf Forderung des Bestellers sind folgende Austauschverfahren anzuwenden:
- Austausch von Bauteilen, Baugruppen und Teilsystemen als Organisationsform der industriellen Instandsetzung,
 - Austausch von kompletter Bewaffnung und Ausrüstung.
- (5) Die Bestimmungen über industrielle Instandsetzungen gelten auch für andere Instandhaltungsleistungen sowie für die Umrüstung bzw. Modernisierung von Bewaffnung und Ausrüstung. Auf Verlangen des Bestellers sind Umrüstungen, Modernisierungen und andere technische Änderungen in Verbindung mit den in den Absätzen 1 und 2 genannten Leistungen zu vereinbaren und durchzuführen.

§ 44

- (1) Die Zusammenarbeit zwischen Besteller und Leistendem bei der Vorbereitung und Durchführung der industriellen Instandsetzung von Bewaffnung und Ausrüstung ist insbesondere zu regeln durch:
- Verträge über wissenschaftlich-technische Leistungen zur Vorbereitung industrieller Instandsetzungen,
 - langfristige und Jahresverträge über die Durchführung industrieller Instandsetzungen,
 - Serviceverträge.
- (2) Verträge über wissenschaftlich-technische Leistungen zur Vorbereitung industrieller Instandsetzungen sind entsprechend den vom Besteller festgelegten Regelungen als
- Verträge zur Anfertigung von Studien und
 - Verträge über die Entwicklung und Einführung von technologischen Prozessen und Verfahren für industrielle Instandsetzungen
- abzuschließen und zu erfüllen.
- (3) Für die industrielle Instandsetzung von Modifikationen der Bewaffnung und spezieller Ausrüstung sowie für handelsübliche Erzeugnisse hat der Leistende die Vorbereitung der industriellen Instandsetzung eigenverantwortlich durchzuführen.
- (4) Die langfristigen und Jahresverträge sollen entsprechend der Eigenart der instand zu setzenden Bewaffnung und Ausrüstung und ihrer Verwendung beim Besteller folgende Festlegungen beinhalten:
- Anzahl der Erzeugnisse nach Art, Typ und Modifikation,
 - Umfang und Methode der Instandsetzungsleistung auf der Grundlage der technischen und technologischen Dokumentation,
 - Durchlaufzeiten und Gleichzeitigkeiten,
 - Zuführungs-, Liefer- und Rückführungstermine,
 - einzuhaltende Sicherheits-, Geheimhaltungs- und Frequenzschutzbestimmungen,
 - Festlegungen zu Veränderungen des Leistungsumfanges.
- (5) Der Leistende ist verpflichtet, außerhalb der abgeschlossenen Jahresverträge unverzüglich Verträge über die Beseitigung von Havarie- und Unfallschäden abzuschließen, soweit erforderliche Planentscheidungen getroffen werden. Der Leistende ist auf Forderung des Bestellers verpflichtet, eine Befundaufnahme durchzuführen, einen Kostenanschlag zu erarbeiten sowie die Besichtigung am Standort der Bewaffnung und Ausrüstung vorzunehmen. Fordert der Besteller im Ergebnis der Befundaufnahme die Aufhebung des Vertrages, sind dem Leistenden die Aufwendungen zu erstatten.

§ 45

Zuführung

- (1) Der Besteller ist verpflichtet, dem Leistenden die instand zu setzende Bewaffnung und Ausrüstung und die dazu gehörende technische Dokumentation im vereinbarten Umfang und Zustand zuzuführen bzw. zu übergeben. Bei Nichteinhaltung des Zuführungs- oder Übergabetermins hat der Leistende den Besteller unverzüglich zu unterrichten. Die vorfristige Zuführung bedarf der Zustimmung des Leistenden.
- (2) Bei der Zuführung mit der Bahn ist der Leistende auf Verlangen des Bestellers gegen Erstattung der Kosten zur Entladung verpflichtet.
- (3) Der Leistende hat bei der Entgegennahme der instand zu setzenden Bewaffnung und Ausrüstung entsprechend den Anforderungen des Bestellers eine Eingangsbefundung über Vollständigkeit und Zustand durchzuführen. Der Leistende hat nicht zum Leistungsumfang, jedoch zur Bewaffnung und Ausrüstung gehörende Ausrüstungen entgegenzunehmen und ordnungsgemäß abzustellen, zu sichern und zu lagern.
- (4) Der Leistende kann die Annahme der instand zu setzenden Bewaffnung und Ausrüstung verweigern, wenn diese hinsichtlich der Art, des Umfangs oder anderer Umstände erheblich von den vertraglichen Vereinbarungen abweicht und beim Leistenden nachweisbar keine Möglichkeiten bestehen, die Instandsetzung durchzuführen. Er hat den Besteller unverzüglich bei Unterbreitung von Lösungsvorschlägen zu informieren sowie die Abstellung und Sicherung der Bewaffnung und Ausrüstung zu gewährleisten. Der Besteller hat innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Information dem Leistenden seine Festlegung über die weitere Verfahrensweise mitzuteilen.

§ 46

Durchführung der industriellen Instandsetzung

- (1) Der Leistende ist verpflichtet, die zugeführte Bewaffnung und Ausrüstung auf ihre Instandsetzungswürdigkeit zu untersuchen und eine Befundaufnahme durchzuführen, die nach Art und Umfang der vereinbarten Instandsetzungsleistung entspricht. Stellt der Leistende bei der Befundaufnahme oder der Durchführung der Instandsetzung fest, daß zusätzliche Leistungen erforderlich sind oder die industrielle Instandsetzung mit geringerem Aufwand durchgeführt werden kann, hat er das dem Besteller unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Auf der Grundlage der Entscheidung des Bestellers ist der Wirtschaftsvertrag zu ändern.
- (2) Die Inbetriebnahme von Bewaffnung und Ausrüstung oder Teilen davon im Bereich des Leistenden und seiner Kooperationspartner hat nur zu Kontroll-, Prüf- oder Abnahmezwecken auf der Grundlage der militärischen Bestimmungen zu erfolgen.
- (3) Der Leistende ist durch eigene und kooperative Maßnahmen zur Sicherstellung der Regenerierung sowie zur Eigenfertigung von Ersatz- und anderen Teilen für den Eigenbedarf und den Besteller verpflichtet. Dies gilt nicht für die Teile oder Bauteile, bei denen vom Hersteller die Verwendung von Originalteilen vorgeschrieben bzw. in Abhängigkeit vom Verschleiß vorgesehen ist.
- (4) Der Leistende ist berechtigt, äquivalente Teile und Bauteile einzusetzen, wenn er nachweist, daß die technischen und konstruktiven Parameter und Eigenschaften der Teile sowie die militärischen Bestimmungen eingehalten werden. Der Einsatz von Äquivalenten ist keine technische Änderung gemäß § 33 Abs. 1

§ 47

Rückführung

(1) Der Leistende hat instand gesetzte Bewaffnung und Ausrüstung, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist, zur Rückführung so bereitzustellen und zu sichern, daß der mit der Rückführung Beauftragte eine Funktionsüberprüfung durchführen und die Vollständigkeit überprüfen kann.

(2) Bei Selbstabholung hat der Beauftragte des Empfängers das Recht, die Übernahme der instand gesetzten Bewaffnung und Ausrüstung zu verweigern, wenn diese nicht vollständig ist oder Mängel der Funktions-, Betriebs- und Verkehrssicherheit festgestellt werden.

(3) Bei der Rückführung mit der Bahn ist der Leistende zur Verladung unter Einhaltung geltender Vorschriften und militärischer Forderungen verpflichtet.

(4) Ist die Rückführung mit einer Zuführung gleichartiger Bewaffnung und Ausrüstung zeitlich verbunden, kann der Leistende bei Nichteinhaltung des Rückführungstermins keine Rechtsansprüche wegen Bestellerverzug geltend machen.

§ 48

Garantie

(1) Für Instandsetzungsleistungen an Bewaffnung und Ausrüstung gelten folgende Garantienzeiten, sofern in anderen Rechtsvorschriften keine längeren Zeiten vorgeschrieben sind:

- | | |
|---|-----------|
| a) für Erzeugnisse der Elektrotechnik/Elektronik,
Feinmechanik/Optik | 12 Monate |
| b) für alle übrigen Erzeugnisse | 6 Monate |

Bei Komplexinstandsetzungen sind die für jedes Teilsystem zutreffenden Garantiefrieten anzuwenden.

(2) Der Nutzer ist zur Aufrechterhaltung der Gefechtsbereitschaft berechtigt, während der Garantiezeit auftretende Mängel an instand gesetzter Bewaffnung und Ausrüstung selbst nachzubessern. Er hat die zum Nachweis der Mängel erforderlichen Beweise zu sichern, den Leistenden unverzüglich über Art und Umfang der selbst durchgeführten Nachbesserung schriftlich zu unterrichten und den Ersatz der notwendigen Aufwendungen zu fordern.

4. Abschnitt

Dienst- und Versorgungsleistungen im Territorium

§ 49

Gegenstand

(1) Die Wirtschaftseinheiten sind verpflichtet, mit den bewaffneten Organen Wirtschaftsverträge über Dienst- und Versorgungsleistungen im Territorium, insbesondere über

- die Instandsetzung, Wartung und Pflege von handelsüblicher Technik und Ausrüstung,
- die Begutachtung und Verwertung von Technik und Ausrüstung im Falle ihrer Aussonderung,

- c) das Waschen, Reinigen, Färben und Reparieren von Bekleidung und Ausrüstung, einschließlich deren Abholung und Rücklieferung,
 - d) die Schädlingsbekämpfung in Wirtschafts- und Lagereinrichtungen,
 - e) die Lagerung von Technik, Ausrüstung und Versorgungsgütern,
 - f) die Versorgung mit Lebensmitteln,
 - g) die Versorgung mit Arzneimitteln und anderen medizinischen Versorgungsgütern sowie ihre Wälzung,
 - h) stadtwirtschaftliche Dienstleistungen
- abzuschließen.

(2) Für die Instandsetzung, Wartung und Pflege gelten die §§ 44 bis 48 entsprechend. Die zur Beseitigung von Schäden erforderlichen Instandsetzungsverträge sind auf Verlangen des Bestellers unverzüglich und mit solchen Leistungsterminen abzuschließen, durch die der Eintritt von Folgeschäden auf das Mindestmaß begrenzt wird.

§ 50

Bedarfsabstimmung

Die bewaffneten Organe sind verpflichtet, das zuständige örtliche Staatsorgan über erstmalig auftretenden Bedarf an Dienst- und Versorgungsleistungen im Territorium und über wesentliche Veränderungen dieses Bedarfs rechtzeitig schriftlich zu informieren und Abstimmungen über die militärökonomisch effektive Bedarfsdeckung durchzuführen.

§ 51

Pflicht zur Bedarfsdeckung

(1) Die Vorsitzenden der Räte der Kreise haben zu gewährleisten, daß der Bedarf der bewaffneten Organe an Dienst- und Versorgungsleistungen durch leistungsstarke Wirtschaftseinheiten im Territorium gedeckt wird. Sie haben Entscheidungen zur Deckung des Bedarfs der bewaffneten Organe zu treffen.

(2) Kann die Deckung des Bedarfs der bewaffneten Organe an Dienst- und Versorgungsleistungen durch den Vorsitzenden des zuständigen Rates des Kreises nicht gesichert werden, hat er bei Unterbreitung von Lösungsvorschlägen die Entscheidung des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes zu beantragen.

(3) Der Vorsitzende des Rates des Bezirkes hat in Abstimmung mit dem Leiter des für die Leistungsart zuständigen Staatsorgans oder wirtschaftsleitenden Organs die Entscheidung zur Deckung des Bedarfs der bewaffneten Organe zu treffen.

5. Abschnitt

Investitionen und Baureparaturen

§ 52

Einsatz von General- und Hauptauftragnehmern

(1) Der Besteller ist berechtigt, auf der Grundlage von Planentscheidungen den vorhabenbezogenen Einsatz eines geeigneten Generalauftragnehmers und/oder geeigneter Hauptauftragnehmer für die Mitwirkung bei der Erarbeitung der Aufgabenstellung sowie die

Vorbereitung und Durchführung von Investitionen und Baureparaturen bei dem zuständigen Minister oder Vorsitzenden des Rates des Bezirkes zu verlangen. Diese haben innerhalb von 6 Wochen zu entscheiden. Der § 11 Abs. 7 gilt entsprechend.

(2) Steht im Rahmen des Kapazitätsausgleiches ein Generalauftragnehmer oder Hauptauftragnehmer aus einem dem Ministerium für Bauwesen direkt unterstellten Kombinat zur Verfügung, hat der Vorsitzende des Rates des Bezirkes mit dem Generaldirektor des entsprechenden Kombinates dessen Einsatz zu vereinbaren. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, ist auf Antrag des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes durch den Minister für Bauwesen zu entscheiden.

(3) Ein Wechsel des für ein Vorhaben des Bestellers eingesetzten Generalauftragnehmers, Hauptauftragnehmers oder anderen Auftragnehmers durch Entscheidung übergeordneter Organe oder durch vertragliche Vereinbarung ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Bestellers möglich.

Pflichten der Wirtschaftseinheiten

§ 53

(1) Die Wirtschaftseinheiten haben auf Verlangen des Bestellers auf der Grundlage der in den Rechtsvorschriften festgelegten Voraussetzungen mit diesem Wirtschaftsverträge über die Mitwirkung bei der Erarbeitung der Aufgabenstellung, über die Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen und Baureparaturen abzuschließen. Der Umfang der Leistung ist entsprechend den Anforderungen des Bestellers zu gestalten.

(2) Als Vertragspartner der Besteller für die Mitwirkung an der Erarbeitung der Aufgabenstellung und die Mitwirkung bei der Vorbereitung der Investition bzw. Baureparatur ist diejenige Wirtschaftseinheit zum Vertragsabschluß verpflichtet, die später die Durchführungsleistungen zu erbringen hat.

(3) Auf Verlangen des Bestellers sind vertraglich zu vereinbaren:

- a) die Schaffung der Baufreiheit durch den Generalauftragnehmer oder Hauptauftragnehmer,
- b) die Sicherung und Bewachung der Baustelle durch den Generalauftragnehmer oder Hauptauftragnehmer,
- c) die Übernahme der Leistungen zur Schaffung und Unterhaltung der Baustelleneinrichtung sowie zur Betreuung der Werk tätigen auf der Baustelle durch den Generalauftragnehmer oder Hauptauftragnehmer,
- d) die Erstausrüstung des Investitionsvorhabens durch den Generalauftragnehmer,
- e) zum Aufgabenbereich des Leistenden gehörende Aufgaben, die vom Besteller selbst wahrgenommen werden oder vom Leistenden einem vom Besteller benannten Nachauftragnehmer zu übertragen sind.

Sofern am gleichen Standort in technologischer Abhängigkeit voneinander sowohl Bauinvestitionen als auch Baureparaturen vorzubereiten und durchzuführen sind, ist der für die Investition eingesetzte Generalauftragnehmer bzw. Hauptauftragnehmer auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, für den zur Vorbereitung und Durchführung der Baureparaturen eingesetzten Hauptauftragnehmer oder Auftragnehmer Aufgaben gemäß den Buchstaben b und c wahrzunehmen.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten für Kooperationsleistungen entsprechend.

§ 54

- (1) Stellt der Leistende bei der Erarbeitung des verbindlichen Angebotes bzw. Leistungsangebotes fest, daß die mit der Aufgabenstellung vorgegebenen materiellen oder finanziellen Kennziffern oder die Bauzeit überschritten werden, hat er den Besteller unverzüglich zu informieren, Lösungsvorschläge zu unterbreiten und eine Entscheidung zu fordern.
- (2) Die verbindlichen Angebote und die Leistungsangebote sind auf Verlangen des Bestellers vor diesem zu verteidigen.
- (3) Entscheidungen des Bestellers gemäß den Absätzen 1 und 2 sind unverzüglich zu treffen und dem Leistenden schriftlich mitzuteilen.

Dritter Teil

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 55

Diese Verordnung findet auf alle Wirtschaftsverträge Anwendung, die nach ihrem Inkrafttreten zu erfüllen sind.

§ 56

- (1) Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Nationale Verteidigung im Einvernehmen mit den Ministern der anderen bewaffneten Organe sowie dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission.
- (2) Der Minister für Außenhandel ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem Minister für Nationale Verteidigung und dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission Regelungen über den Import spezieller Erzeugnisse und Leistungen zu erlassen.

§ 57

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1981 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Verordnung vom 8. Mai 1972 über Lieferungen und Leistungen an die bewaffneten Organe – Lieferverordnung (LVO) – (GBl. II Nr. 33 S. 363) und die Zweite Verordnung vom 23. Oktober 1975 (GBl. I Nr. 42 S. 689) außer Kraft.

Berlin, den 15. Oktober 1981

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Minister
für Nationale Verteidigung

Erste Durchführungsbestimmung zur Lieferverordnung (LVO)

vom 14. Dezember 1981
(GBl. Sonderdruck Nr. 1005)

Auf Grund des § 56 Abs. 1 der Lieferverordnung (LVO) vom 15. Oktober 1981 (GBl. I Nr. 31 S. 357) wird zur Anwendung rationeller Arbeitsmethoden bei der Organisation und Abrechnung der Lieferbeziehungen mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

Zu § 18 Abs. 1 der Verordnung:

§ 1

Der Lieferer hat in Lieferverträgen in den Fällen des § 11 Abs. 4 der Lieferverordnung Abstimmungsvorschläge zum Termin und zur Menge in den vorgesehenen Vordruckspalten des Wirtschaftsvertrages „geänderte Leistungszeit“ und „geänderte Menge“ einzutragen. Die Abstimmungsvorschläge werden durch die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Bestellers verbindlich.

Zu § 22 Abs. 1 der Verordnung:

§ 2

- (1) Der Lieferer hat auf der Rechnung Bestellnummer (Vertragsnummer des Bestellers) und Positionsnummer aus dem Wirtschaftsvertrag anzugeben.
- (2) Der Lieferer hat in den Fällen, in denen das Ministerium für Nationale Verteidigung als Besteller auftritt, die Rechnungslegung gemäß der mit den Anordnungen über die Einführung einheitlicher datenverarbeitungsgerechter Primärdokumente von Rechnungsführung und Statistik¹ festgelegten Ausfüllvorschrift in der Variante 1 a, Format A 4 quer oder A 4 hoch (Zahlungskontrollabschnitt unten) einschließlich der Ergänzungen gemäß den Absätzen 3 bis 7 vorzunehmen.
- (3) Der Lieferer ist nicht berechtigt, auf einer Rechnung mehrere Bestellnummern und Rechnungsnummern anzugeben.
- (4) Der Lieferer hat in die Rechnungen spaltengerecht einzutragen:
 - a) Datenfeld 6
 - Bestellnummer gemäß Wirtschaftsvertrag Datenfeld 3
 - b) Datenzone, Text- und Fakturenteil
 - Zeile 1 Textteil
 - Positionsnummer (maximal 5stellig) gemäß Wirtschaftsvertrag Spalte 15
 - 2 Leerzeichen
 - Buchstabe m
 - Artikelnummer des Zentralen Artikelkataloges oder Schlüsselnummer des Kataloges Industrielle Instandsetzungen

- ab Zeile 2 Textteil
Vollständige Bezeichnung und weitere notwendige Angaben zum Artikel
 - Zeile 2 Faktorenteil
 - Menge
 - Maßeinheitsschlüssel gemäß Wirtschaftsvertrag Spalte 21
 - Preis gemäß der im Wirtschaftsvertrag enthaltenen Maßeinheit
 - Leerzeichen
 - Symbol der Maßeinheit (sofern im Wirtschaftsvertrag Spalte 24 angegeben)
 - Wert je Artikel
 - Zeilen nach Bezeichnung im Textteil
Bezeichnung der Zuschläge und Abschläge gemäß Wirtschaftsvertrag. Jeder Zuschlag und Abschlag in einer Zeile.
 - Zeilen Zuschläge und Abschläge Spalte 15
Zuschlagsätze und Abschlagsätze in Prozent oder Mark
 - Zeilen Zuschläge und Abschläge Spalte 19
Wert der Zuschläge und Abschläge
 - Zeile nach Zuschläge und Abschläge Spalte 19
Wert je Artikel plus Zuschläge, minus Abschläge
 - Leerzeile
 - Zeilen nach Wert je Artikel plus Zuschläge, minus Abschläge
Daten für die nächsten Artikel in der vorstehenden Reihenfolge
 - Zeilen nach Angaben zum letzten Artikel im Textteil
Bezeichnungen der Verpackungs-, Transport- und sonstigen Kosten.
Jede Kostenart in einer gesonderten Zeile
 - Zeilen Verpackungs-, Transport- und sonstige Kosten Spalte 19
Werte der Verpackungs-, Transport- und sonstigen Kosten
 - Zeile nach Werte Verpackungs-, Transport- und sonstige Kosten Spalte 19
Gesamtrechnungsbetrag
- c) Versandfeld
- Zeile 1
 - Buchstabe c
 - Versanddatum (bei Lieferungen von Importerzeugnissen vom Außenhandelsbetrieb Nummer und Datum des Frachtdokumentes, bei Selbstabholung das Datum der Bereitstellung der Lieferung)
 - ab Zeile 2
 - Buchstabe e
 - vollständige Versandanschrift
Die 7stellige Versandanschriftenummer als Bestandteil der Versandanschrift ist als erstes Datum nach dem Buchstaben e zu schreiben
 - Zeile nach Versandanschrift
 - Buchstabe l
 - Lieferscheinnummern oder Nummern der Qualitätsfeststellungs- und Lieferberichte (maximal 10 Nummern pro Versanddatum und Versandanschrift)

- Wird vom Lieferer eine Rechnung mit mehr als einem Versanddatum und mehreren Versandanschriften erteilt, so sind diese Angaben des Versandfeldes in die Datenzone Textteil und Fakturenteil über die Positionsnummern und Artikelnummern, auf die sich die Angaben beziehen, wie folgt einzutragen:

- Buchstabe c
- Versanddatum
- Semikolon
- Buchstabe e
- vollständige Versandanschrift

Die 7stellige Versandanschriftnummer als Bestandteil der Versandanschrift ist als erstes Datum nach dem Buchstaben e zu schreiben.

- 2 Leerzeichen
- Buchstabe 1 (bei Format A 4 hoch Angabe in einer neuen Zeile)
- Lieferscheinnummern oder Nummern der Qualitätsfeststellungs- und Lieferberichte (maximal 10 Nummern pro Versanddatum und Versandanschrift).

(5) Gutschriften, Nachbelastungen und Teilrechnungen sind in der Datenzone Textteil und Fakturenteil über der ersten Angabe in lichten Großbuchstaben mit den Worten „Gutschrift“ oder „Nachbelastung“ oder „Teilrechnung“ zu kennzeichnen. Auf Gutschriften und Nachbelastungen sind die Rechnungsnummern und das Rechnungsdatum, auf die sich die Gutschriften bzw. Nachbelastungen beziehen, sowie der Grund der Gutschrift bzw. Nachbelastung anzugeben.

(6) Werden Mengen und Werte gutgeschrieben bzw. nachbelastet, so sind Gutschriften wie negative Rechnungen mit allen Angaben der Rechnung auf einem Rechnungsvordruck Rotdruck und Nachbelastungen wie Rechnungen zu erteilen.

(7) Werden nur Werte gutgeschrieben bzw. nachbelastet, sind auf dem Rechnungsvordruck mindestens anzugeben.

- Rechnungsnummer, Rechnungsdatum, Bestellnummer (Vertragsnummer des Bestellers)

- Datenzone Textteil/Fakturenteil

Angaben gemäß Abs. 5 und in Spalte 19 der Wert der Gutschrift oder der Nachbelastung.

Zu § 30 Abs. 1 der Verordnung:

§ 3

(1) Ist ein Erzeugnis oder der Lieferumfang eines Erzeugnisses nicht im Zentralen Artikelkatalog (im folgenden ZAK genannt) enthalten, hat der Lieferer auf Anforderung des Bestellers die für die Bestellung erforderlichen Angaben des ZAK unverzüglich, spätestens nach 2 Wochen, Lieferer aus dem Bereich des Produktionsmittelhandels nach 4 Wochen, mitzuteilen.

(2) Der Hersteller hat innerhalb von 4 Wochen nach Anforderung der Angaben gemäß Abs. 1 durch den Besteller die Artikelkatalogblätter zu erarbeiten und dem Büro für Artikelkatalogisierung zur Aufnahme in den ZAK zu übergeben.

(3) Der Besteller ist bis zur Bereitstellung der ZAK-Angaben durch den Lieferer berechtigt, interne, gesondert gekennzeichnete 16stellige Artikelnummern im Wirtschaftsvertrag anzuwenden. Die Angabe der internen Artikelnummer im Wirtschaftsvertrag gilt als Anforderung des Bestellers gemäß Abs. 1.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 1981

**Der Minister
für Nationale Verteidigung**

1 Z. Z. gelten:

- Anordnung vom 8. Oktober 1968 über die Einführung einheitlicher datenverarbeitungsgerechter Primärdokumente des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik (GBl. II Nr. 118 S. 931),
- Anordnung Nr. 2 vom 22. Januar 1974 über die Einführung und Anwendung einheitlicher datenverarbeitungsgerechter Primärdokumente (GBl. I Nr. 6 S. 63).

